

Krieg und das Völkerrecht (gerechte Kriege? erlaubte Kriege? notwendige Kriege?)

I.

Das moderne Völkerrecht entwickelte sich ganz wesentlich um die Kolonialfrage. Zwar wurde der Spanien erteilte päpstliche Missionsauftrag nicht in Frage gestellt, aber die Gräueltaten bei der Unterwerfung der „Indianer“ der Karibik warfen das Problem auf, dass der Missionsauftrag als solcher kein Recht gab, die Indianer ihrer Freiheits- und Eigentumsrechte zu berauben. Der Dominikanermönch Bartolome de Las Casas bestand darauf, dass die Missionierung nicht gewaltsam erfolgen dürfe und der dadurch erfolgte Wechsel unter die Herrschaft des spanischen König auch nicht militärisch erzwungen werden dürfe. Die Gegenposition: die legitime Weltherrschaft des Kaisers Karl V. rechtfertige den gerechten Krieg (bellum iustum) gegen die Heiden als die vernunftlosen Barbaren (so Sepulveda 1550 im Streitgespräch mit Las Casas).

Durch Vitoria und Suarez entwickelt sich aus dem Naturrecht, dem Grundsatz der pacta sunt servanda, das Völkerrecht als Recht zwischen souveränen Staaten, beruhend auf Vertrag und Gewohnheit. Dem Papst wird in allen weltlichen Angelegenheiten die Herrschaft über christliche wie heidnische Staaten abgesprochen und dem Missionsauftrag endgültig jede kriegerische Durchsetzung versagt.

II.

Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges galt der Einsatz von Waffengewalt zwischen Staaten nicht als illegale Handlung, sondern als akzeptable Möglichkeit zur Beilegung von Streitigkeiten. Das ius ad bellum – Eröffnung eines Krieges ohne spezifische Begründung – war unbestritten. Als einzige Eingrenzung wurde ab 1907 eine formale Kriegserklärung oder ein entsprechendes Ultimatum verlangt.

Erstaunlich dagegen die Entwicklung des ius in bello, des Kriegsvölkerrechts, in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts bis zu den Haager Abkommen von 1907; hier wurden wesentliche Einschränkungen beim Führen von Kriegen erreicht, z.B. zum Schutz von verwundeten Soldaten, von Zivilisten, gegen Einsatz von Chemikalien und Gas, etc.

Erst 1919 wurde mit der Satzung des Völkerbundes das ius ad bellum einzugrenzen versucht und schließlich **1928 mit dem Vertrag von Paris (Briand-Kellogg-Pakt)** der Angriffskrieg geächtet.

Dort heißt es in Art. 1:

„Die Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, dass sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.“

Der Vertrag gilt – inzwischen als Völkergewohnheitsrecht - immer noch. Im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher wurde der Verstoß des Nazi-Regimes gegen den B-Kellogg-Pakt als einer der Anklagepunkte verwendet.

Die Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen am 26.6.1945 verstärkte diese Entwicklung. Aus dem „nie wieder Krieg“ entsteht jetzt als neue Grundregel:

Art. 2 Ziff. 3 :

„Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden“

und Art. 2 Ziff.4:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“

und Art. 2 Ziff.7 mit dem Interventionsverbot:

„Aus dieser Charta kann eine Befugnis der UN zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören...nicht abgeleitet werden.“

UN-Charta ist In Kraft seit 24.10.1945. Gewalt- und Interventionsverbot gelten heute völkergewohnheitsrechtlich für alle Staaten, unabhängig davon, ob sie UN-Mitglieder sind.

Aus dem ius ad bellum wurde dadurch das heute geltende ius contra bellum, die Aggression wird zu einem Verbrechen gegen den Frieden erklärt.

Nach mehreren gescheiterten Anläufen (1952, 1954, 1957 und 1967) konnte 1973 eine spezielle Sonderkommission eine **Aggressions-Definition vorlegen, die 1974 mit der Res.- GA 3314 von der UN-Generalversammlung angenommen worden ist**

https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar3314_neu.pdf

Dort heißt es u.a.:

Artikel 1

Aggression ist die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates gerichtet oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist, wie in dieser Definition ausgeführt.

Artikel 3

Vorbehaltlich (.....) gilt, ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Kriegserklärung, jede der folgenden Handlungen als Angriffshandlung:

a) die Invasion oder der Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;

b) die Beschießung oder Bombardierung des Hoheitsgebietes eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;

c) die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;

d) der Angriff der Streitkräfte eines Staates auf die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder auf die See- und Luftflotte eines anderen Staates;

e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit Zustimmung eines anderen Staates auf dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in dem

entsprechenden Abkommen vorgesehenen Bedingungen oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Gebiet über den Ablauf des Abkommens hinaus;

f) die Tatsache, dass ein Staat, der sein Hoheitsgebiet einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, zulässt, dass dieses Hoheitsgebiet von dem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;

g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, wenn diese mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat ausführen, die auf Grund ihrer Schwere den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung daran.

Artikel 4

Dies ist keine erschöpfende Aufzählung von Handlungen; der Sicherheitsrat kann feststellen, dass andere Handlungen nach den Bestimmungen der Charta eine Aggression darstellen.

Artikel 5

Keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, kann als Rechtfertigung für eine Aggression dienen.

Die Festlegungen, was als Aggression verboten ist, sind nicht bloße Empfehlungen für die Beschlussfassung im Sicherheitsrat, sondern inzwischen gewohnheitsrechtlich als verbindlich anerkannt. Sie wurden 2010 weitgehend übernommen in das Statut des IStGH.

III.

Die wenigen Ausnahmen vom Gewaltverbot:

1. Anwendung von kollektiver Gewalt durch den SR selbst – UN-Charta Art. 42

Der UN-Sicherheitsrat kann auf Grundlage von Kapitel VII der Charta auch beschließen, als Reaktion auf eine Bedrohung des Friedens, einen Friedensbruch oder einen Angriffsakt kollektive Gewalt anzuwenden. - Unterfall: Zwangsmaßnahmen durch Regionale Einrichtungen“ nach ausdrücklicher Ermächtigung durch den SR Art. 53 UN-Charta

2. Selbstverteidigung eines mit Gewalt angegriffenen Staates UN-Charta Art. 51

Die UN-Charta bestätigt das Recht der Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung als Reaktion auf einen bewaffneten Angriff („armed attack“) eines anderen Staates (oder einer Staatengruppe). Notwehr oder Nothilfe, sog. reaktive Selbstverteidigung

Beschränkung: Selbstverteidigung ist nur zulässig, solange die Aggression noch im Gange ist und nur bis der SR sich damit befasst und Regelungen trifft.

Es gab zahlreiche Versuche, insbes. USA und Israel, den Einsatz unilateraler Gewaltanwendung über Art. 51 auszudehnen: „ das VöRe müsse den „neuen Bedrohungen durch Terrorismus und Massenvernichtungswaffen“ angepasst werden.

Ausdehnung zunächst auf **präventive** Selbstverteidigung im Falle einer spürbaren und unmittelbaren Bedrohung, später noch weiter auf **vorbeugende od. präemptive** Selbstverteidigung im Fall einer vermuteten aber ungewissen Bedrohung durch einen möglichen gegnerischen Angriff (Beispiele: „Enduring Freedom“ permanente Kriege gegen den Terror, Irakkrieg 2003 wegen angebl. Besitz von Massenvernichtungswaffen, jetzt Israel und gegen Iran).

Beide Wege der „nationalen Selbstjustiz“ scheitern bereits am Wortlaut der Charta in Art. 51 „armed attack“, zudem daran, dass sich insoweit keine neuen „allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze“ entwickelt haben, die etwa als Völkergewohnheitsrecht die Charta abgeändert hätten. Im Gegenteil: Ausnahmen sind im VöRe einschränkend auszulegen wie hier Art. 51 der Charta als Ausnahme vom Gewaltverbot.

3. Recht unterdrückter Völker auf Selbstbestimmung – auch mit Waffengewalt

Im weltweiten Prozess der Dekolonialisierung insbesondere in den 60er und 70er Jahren nach der Bandungkonferenz 1955 kam das Selbstbestimmungsrecht der Völker mehr und mehr ins Zentrum.

In der Aggressionsdefinition von 1974 wird „unter erneuter Bestätigung der Pflicht der Staaten, keine Waffengewalt mit dem Ziel anzuwenden, Völkern ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit zu entziehen“ in Art. 7 ausdrücklich festgehalten, dass keine Bestimmung dieser Definition in irgendeiner Weise das aus der Charta hergeleitete Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit von Völkern beeinträchtigen kann, denen dieses Recht gewaltsam entzogen wurde...; auch nicht **das Recht dieser Völker, zu diesem Zweck zu kämpfen** und zu versuchen, Unterstützung zu erhalten.

Inzwischen ist allgemein anerkannt, u.a. in mehreren Resolutionen der UN-GA, dass dieser Kampf um Selbstbestimmung auch mit Waffengewalt ausgefochten werden darf.

z.B. Res.GA 2621 vom 12.10.1970: „ (GA) reaffirms the inherent right of colonial peoples to **struggle by all necessary means** at their disposal against colonial Powers....“

Was nicht verhindert hat, dass bis heute die Befreiungsbewegungen solange als Terrororganisation bezeichnet und bekämpft werden, bis sie selbst als Regierende am Konferenztisch sitzen.

Ein solches Widerstandsrecht steht auch der Hamas gegen die israelische Besatzung des Gaza zu. Für die Ereignisse am 7. Oktober hat unlängst Norman Paech ausgeführt: da Israel die Besatzung des Gaza von außen ausgeübt hat, durfte die Hamas Israel auch dort angreifen, allerdings nur die militärischen Einrichtungen und Stützpunkte um den Gazastreifen, nicht die Kibbuzim und das Rave-Festival.

Responsibility to Protect (R2P) - Das humanitäre Völkerrecht und die „Verantwortung zum Schutz“- bei Verletzung gibt es kein Recht zur unilateralen humanitären Intervention

Die sogenannte Schutzverantwortung (R2P) wurde 2005 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Dieser Grundsatz besagt erstens, dass Staaten verpflichtet sind, ihre Bürger vor Massenverbrechen zu schützen; zweitens, dass die internationale Gemeinschaft sie dabei unterstützen soll; und drittens, dass die Verantwortung, angemessen zu handeln, bei der größeren Staatengemeinschaft liegt, falls der betroffene Staat nicht angemessen handelt. R2P sollte als feierliches Versprechen der Staats- und Regierungschefs aller Länder an alle Männer und Frauen verstanden werden, die von Massenverbrechen bedroht sind.

Das Konzept der Schutzverantwortung (R2P) besagt, dass die internationale Gemeinschaft die Verantwortung hat, gemeinsame Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Bevölkerung zu ergreifen, wenn ein Staat seiner Verpflichtung zum Schutz seiner Bevölkerung vor vier bestimmten Verbrechen – Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – offenkundig nicht nachkommt. Solche Maßnahmen können verschiedene Formen annehmen: Diplomatie, humanitäre Maßnahmen oder andere friedliche Mittel; **als letztes Mittel kann auch Gewalt angewendet werden, nicht durch eine Koalition der Willigen, sondern nur nach Genehmigung durch den UN-Sicherheitsrat.** Obwohl R2P manchmal als „neu

entstehende Norm“ bezeichnet wird, handelt es sich dabei nicht um eine verbindliche rechtliche Verpflichtung für die internationale Gemeinschaft, sondern um ein politisches Instrument.

Somit gibt die Verletzung der R2P durch einen Staat, anderen Staaten nicht das Recht zur einseitigen humanitären Intervention: Kein Weg führt am SR vorbei!

IV.

Weitere Dokumente, die das Recht der UN-Charta präzisieren und ergänzen, sind folgende;

1. **Friendly Relations Declaration** der Generalversammlung vom 24.10.1970, die „Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“ (UNGA-Res.2625)

Hier werden wichtige Präzisierungen entwickelt für die damals laufende weltweite Dekolonisierung. Betont wird der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten: ...“überzeugt, dass die Unterwerfung von Völkern unter fremde Unterjochung, Herrschaft und Ausbeutung eines der Hauptthindernisse für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt“....

Unter den 7 Prinzipien, die entfaltet werden, ist hervorzuheben der „Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker“. Dort heißt es u.a.: „Die Gründung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Assoziation mit einem unabhängigen Staat, die freie Eingliederung in einen solchen Staat oder der Eintritt in einen anderen, durch ein Volk frei bestimmten politischen Status sind Möglichkeiten der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch das betreffende Volk.“

2. **Uniting for peace-Resolution**

Die häufige Konstellation, dass der SR zwar mit einem Konflikt befasst ist, aber infolge des Vetos eines ständigen Mitglieds nichts machen kann, hat schon früh zu Versuchen geführt, solche Situationen mithilfe der Generalversammlung aufzulösen.

Die Charta steht dem allerdings klar entgegen: nach Art. 24 der Charta hat der SR die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die Generalversammlung kann zwar „alle die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Fragen erörtern“ und dazu auch an den SR Empfehlungen abgeben. Letzteres allerdings solange nicht, als der SR die ihm in der Charta zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt (Art. 11 und 12 der Charta).

Im Koreakrieg blockierte die SU den SR. Auf Antrag der USA beschloss daraufhin die Generalversammlung am 3.November 1950 mit der Res. 377 (V) die Kompetenzabgrenzung der UN-Charta zu durchbrechen.

Geregelt ist: für den Fall der Blockade des SR (im SR fehlende Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder) und offenkundiger Bedrohung des Friedens berät die GA unverzüglich in einer Notstandssondertagung die Angelegenheit, um den Mitgliedern geeignete Empfehlungen für Kollektivmaßnahmen zu geben, im Falle des Friedensbruches oder einer Angriffshandlung auch für den Gebrauch bewaffneter Kräfte...“

Bisher gab es seit 1950 bis 2022 in 11 Fällen solche Notstandssondertagungen, zuletzt am 2.2.2022 im Fall Russland gegen Ukraine, (141:5:35) , vorher zB. im Fall sowj. Einmarsch in Ungarn 1956 oder in Afghanistan 1980. Aber auch in der Suezkrise 1956, als F und GB blockierten und mehrfach im Nahostkonflikt nach Vetos der USA.

Allerdings wurden außer im Fall Korea nie wieder militärische Zwangsmaßnahmen empfohlen, es gab nur Verurteilung der Invasionen mit Aufforderung zum sofortigen Truppenrückzug. Entscheidend immerhin: die Resolutionen der GA stellten dann jeweils den Bruch des internationalen Friedens fest (Art. 39 der UN-Charta). Diese Resolutionen sind für die Staaten nicht bindend, haben aber starke symbolische Wirkung.

V.

Sonstige Friedenssicherung durch die UN

1. Friedliche Streitbeilegung

Durch das Gewaltverbot wird die friedliche Streitbeilegung jetzt 1945 zur **Rechtspflicht**. Art. 2 Ziff. 3 UN-Charta:“alle Staaten (sind) verpflichtet, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.“ Wie das geschehen soll, bleibt den betroffenen Staaten überlassen, vgl. Art. 33 UN-Charta. Es gibt insbesondere keine obligatorische Schlichtung durch den SR oder ein anderes Organ mit Sanktionen für den Fall des Verstoßes gegen eine Einigung, oder obligatorische Einschaltung eines Internationalen Gerichts wie es Internationalen Gerichtshofes. Der SR kann auch letzteres den Kontrahenten nur empfehlen (Art. 36 Abs. 3 UN-Charta).

2. Der Internationale Gerichtshof (IGH oder ICJ)

Gegründet als eines der 6 Hauptorgane der UN unmittelbar durch die Charta als unabhängiges Gericht. 15 Richter, alle 3 Jahre werden 5 neu gewählt mit absoluter Mehrheit der Stimmen in GA und SR gleichzeitig. Höchstens einer aus dem gleichen Land, aber alle ständigen SR-Mitglieder müssen vertreten sein. Die Richter sind unabhängig, nicht Repräsentanten ihrer Staaten.

Zuständig nur in wenigen Konstellationen: Vereinbarung der Kontrahenten, rügelose Einlassung auf ein anhängiges Verfahren, Unterwerfung in bi- oder multilateralen Abkommen (gibt es über 300) oder einseitige Unterwerfungserklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut. sog. Fakultativklausel: „Die Vertragsparteien...können jederzeit erklären, das sie die Zuständigkeit des Gerichtshofes von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle Rechtsstreitigkeiten ... als obligatorisch anerkennen.“) Das wird dann oft durch erklärte Vorbehalte eingeschränkt, oder nur für 5 J erklärt oder widerrufen (für die Zukunft – s. USA nach der Nicaragua-Entscheidung 1986).

Wichtiger Weg: Gutachten des IGH nach Art. 96, angefordert durch die GA: Mauergutachten, Gutachten zu den Atomwaffen. Oder bei Unklarheiten zur Anwendung internationaler Abkommen: z.B. Südafrika ./ Israel wg. Auslegung Völkermordabkommen.

Neben der Staatenhaftung und davon strikt zu unterscheiden: die deliktische Haftung einzelner Verantwortlicher nach dem Völkerstrafrecht, wie zZt Putin und Netanjahu durch Maßnahmen des IStGH. s.u.

2. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

An einer Konvention dazu wurde seit 1953 von der Völkerrechtskommission der UN gearbeitet. Am 12.12.2001 verabschiedete die GA mit der Res. 56/83 zwar nur einen Entwurf, der aber seither handlungsbestimmend ist. Danach haftet der Staat für einen Völkerrechtsverstoß seiner Organe. Die Haftung wird beschränkt auf Akte der Aggression, schwerwiegende Verstöße gegen zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts mit besonderen Rechtsfolgen, also Verbrechen wie insbesondere Aggression, Völkermord, rassistische Diskriminierung etc., aber auch für die Unterstützung eines anderen Staates zur Begehung von Völkerrechtsverbrechen wie z.B. Lieferung von Angriffswaffen für einen aktuellen Angriffskrieg. Aktuelles Beispiel: Verfahren vor dem IGH gegen Israel wg. Völkermord

3. Internationaler Strafgerichtshof

1942 begannen die Alliierten bereits mit der Sammlung von Belastungsmaterial gegen die NS-Kriegsverbrecher für Prozesse nach der Kapitulation. Dazu musste ein Intern.Gerichtshof eingerichtet und materielles und prozessuales Völkerstrafrecht entwickelt werden. Am 8.8.45 (Tag des Kriegsverbrechen durch die Atombombe auf Nagasaki!) Londoner Abkommen der 4 Siegermächte mit Statut für die Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher (Nürnberg und Tokio). 3 Delikte entwickelt: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Nicht: Gegenstand der Verfahren: der Holocaust (F und UdSSR blockieren mit Argument nulla poena sine lege) und keine Strafverfolgung gegen die Alliierten selbst.

Parallel Bemühungen um ein internationales Völkerstrafgericht. Schon in der 1. GA-Sitzung 1945 gab es einen Auftrag an die International Law Commission (ILC), dafür Vorarbeiten zu leisten. Ihre Entwürfe von 1950, 1954, 1987 und 1991 scheitern jeweils am Widerstand der Staaten, die die Überprüfung des Handelns der eigenen Soldaten etc. fürchten. NGOs organisieren daher Volkstribunale: Russell zu Vietnam, zu den Militärregimen in Südamerika, zur SU in Afghanistan, zu USA in Nicaragua. Dazu IGH 1986 Verurteilung der USA. 1993/1994 Sondertribunale zu Jugoslawien und Ruanda – durch SR eingesetzt. Beide weigern sich, Vorwürfe gegen die NATO-Angehörigen zu untersuchen. Vgl. 2. Golfkrieg -Vernichtung der Truppen auf Rückzug, Oberst Klein – wg. Kunduz und Israel – Goldstone-Bericht zu Gaza 2009.

1992 erhält ILC von der UN-GA Auftrag für Entwurf, ... 1998 Rom-Statut 120:7:21. Strafbarkeit für den Einsatz Nuklearwaffen (einige aus EU und Indien fordern) kommt nicht rein, Aggression zurückgestellt (bis Kampala 2010- strafbar erst ab 2018!).

Der IStGH wird von derzeit 125 Vertragsstaaten unterstützt, darunter alle Staaten der Europäischen Union. Länder wie China, Indien, die Vereinigten Staaten, Russland, die Türkei und Israel haben das Römische Statut entweder gar nicht unterzeichnet, das Abkommen nach der Unterzeichnung nicht ratifiziert oder ihre Unterschrift zurückgezogen.

Zur Diskussion:

Schwächen des UN-Systems:

1. Keine obligatorische Streitschlichtung mit Einlassungszwang und Androhung von Sanktionen bei Nichtbefolgung incl. Gerichtsentscheidung (Art. 33-38 Charta) (Widerstand USA und Russland)
2. Veto-Problem mit Blockade des SR; Uniting for Peace kann keine Zwangsmittel ergreifen
3. koloniale Reste bei Repräsentanz in SR, UN-Organen, etc.
4. Vorbehalte und Austritte
5. Aggression beschränkt auf bewaffnete staatl. Maßnahmen, nicht ITT in Chile 1973 und nicht unilaterale Wirtschaftsmaßnahmen (Kuba-Sanktionen) zum Regime-Change
6. Kaum Reform der Charta möglich: 2/3 in GA + Ratifizierung durch 2/3 der Staaten incl. aller Vetostaaten